

# Streik-, Aussperrungs- und Entgeltausfallsunterstützung

Neuregelung ab 6.11.2018

## Streik- und Aussperrungsunterstützung

Soweit auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf Streik- beziehungsweise Aussperrungsunterstützung gegeben ist, muss die Antragstellung auf Zuerkennung innerhalb von drei Monaten erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist verfällt der Unterstützungsanspruch.

1. Mitglieder, die an einem von den zuständigen gewerkschaftlichen Instanzen anerkannten Streik beteiligt sind und tatsächlich einen Einkommensverlust erleiden, erhalten eine Streikunterstützung.
2. Diese Unterstützung erhält in der Regel jedes Mitglied, welches drei Monatsvollbeiträge geleistet hat und mit den Beiträgen nicht mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Mitglieder, die während eines Streiks dem Österreichischen Gewerkschaftsbund beitreten, erhalten ebenso eine Streik- bzw. Aussperrungsunterstützung gemäß Pkt. 5, sofern eine rückwirkende Beitragszahlung von mindestens drei Monatsvollbeiträgen geleistet wurde.
3. Über Beginn und Dauer eines Streiks sowie über den Anfallstag der auszahlenden Streikunterstützung entscheidet das geschäftsführende Organ (Vorstand bzw. Präsidium) der zuständigen Gewerkschaft.
4. Die Streikunterstützung erlischt mit dem Tag, an dem die Gewerkschaft den Streik als beendet erklärt hat.
5. Die Höhe der Streikunterstützung beträgt pro Woche bei einer durchgängigen Mitgliedschaft
  - a. von 3 bis 12 Monaten das 12-fache
  - b. über 12 bis 60 Monate das 13-fache
  - c. über 60 Monate das 14-fachedes Durchschnittsmonatsbeitrages der vor dem Streik geleisteten drei Monatsvollbeiträge.
6. Die im Streik stehenden Mitglieder haben ausnahmslos Vollbeiträge entsprechend der Höhe der zur Auszahlung gelangenden Streikunterstützung zu leisten.
7. Von einer Aussperrung betroffene Mitglieder werden in der gleichen Art unterstützt.

## Beispiele Berechnung Streikunterstützung

Mitglied, <b>1/2 Jahr Mitgliedschaft</b> , Bruttolohn € 2.000,00, Gewerkschaftsbeitrag € 20,00. Wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden	
€ 20,00x12= € 240,00	€ 240,00/38,5= € 6,23 pro Stunde
Mitglied, <b>1/2 Jahr Mitgliedschaft</b> , Bruttolohn € 1.000,00, Gewerkschaftsbeitrag € 10,00. Wöchentliche Arbeitszeit 19,25 Stunden (Teilzeit)	
€ 10,00x12= € 120,00	€ 120,00/19,25= € 6,23 pro Stunde

Mitglied, <b>4 Jahre Mitgliedschaft</b> , Bruttolohn € 2.000,00, Gewerkschaftsbeitrag € 20,00. Wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden	
€ 20,00x13= € 260,00	€ 260,00/38,5= € 6,75 pro Stunde
Mitglied, <b>4 Jahre Mitgliedschaft</b> , Bruttolohn € 1.000,00, Gewerkschaftsbeitrag € 10,00. Wöchentliche Arbeitszeit 19,25 Stunden (Teilzeit)	
€ 10,00x13= € 130,00	€ 130,00/19,25= € 6,75 pro Stunde

Mitglied, <b>20 Jahre Mitgliedschaft</b> , Bruttolohn € 2.000,00, Gewerkschaftsbeitrag € 20,00. Wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden	
€ 20,00x14= € 280,00	€ 280,00/38,5= € 7,27 pro Stunde
Mitglied, <b>20 Jahre Mitgliedschaft</b> , Bruttolohn € 1.000,00, Gewerkschaftsbeitrag € 10,00. Wöchentliche Arbeitszeit 19,25 Stunden (Teilzeit)	
€ 10,00x14= € 140,00	€ 140,00/19,25= € 7,27 pro Stunde

## Entgeltausfallsunterstützung

Der Anspruch auf Entgeltausfallsunterstützung muss innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Gewerkschaft beantragt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Frist verfällt der Unterstützungsanspruch.

1. Mitglieder, welche wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit und Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen (Vertragstreue) arbeitslos werden, erhalten eine Entgeltausfallsunterstützung in der Höhe des monatlichen Nettobezuges in den ersten 6 Wochen. Nach 6 Wochen erfolgt die Unterstützung als Aufzahlung auf die Arbeitslosenunterstützung in jener Höhe, sodass die Höhe des monatlichen Nettobezuges erreicht wird (Nettoersatz).
2. Die Dauer der Entgeltausfallsunterstützung wird jeweils vom geschäftsführenden Organ (Vorstand, Präsidium, Geschäftsleitung) der zuständigen Gewerkschaft im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes festgelegt.